

# Amts- blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 15	Freyung, 30.11.2018	48. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
06.12.2016	Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts.....	59
27.11.2018	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau zum Stand 30.06.2018.....	61
22.11.2018	Änderungssatzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau.....	62
21.11.2018	Satzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St. Oswald.....	62

### Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Der Landkreis Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des Art. 14a und des Art. 17 LKrO folgende Satzung:

#### § 1

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten.

#### § 2

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und zwölf Kreisräten,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten

- c) den Struktur-, Umwelt- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- d) den Finanz- und Haushaltsausschuss, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- e) den Ausschuss für Familie, Bildung und Soziales, bestehend aus dem Landrat und vierzehn Kreisräten
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Kreisräten, von denen einer vom Kreistag zum Vorsitzenden bestimmt wird.

(2) Sondergesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse bildet der Kreistag nach den Vorgaben dieser gesetzlichen Vorschriften, z. B. den Jugendhilfeausschuss.

(3) Das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, die sich der Kreistag gibt, soweit es nicht durch Gesetz bestimmt ist.

#### § 3

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit nicht § 2 Abs. 1 etwas

anderes bestimmt, sowie Leiter der Kreisverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

#### § 4

Die Tätigkeit der Kreisräte umfasst die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen des Kreistages und seiner Ausschüsse.

#### § 5

- (1) Die Mitglieder des Kreistags erhalten anlässlich der notwendigen Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung. Zur Vorberatung der Kreistagssitzungen und zusätzlich zur Vorberatung des Kreishaushalts wird den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, soweit sie Fraktionsstärke besitzen, jeweils eine Sitzung als Ausschusssitzung anerkannt und die satzungsmäßige Entschädigung bezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Entschädigung beträgt anlässlich einer Sitzung 60 €. Sie ist in analoger Anwendung des Art. 54 KWBG zu erhöhen. Die Wegstreckenentschädigung wird gesondert mit den jeweiligen im Bayerischen Reisekostengesetz festgelegten Sätzen erstattet. Als Wegstrecke ist die Entfernung von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück heranzuziehen.
- (3) Beruflich selbständig tätige Mitglieder des Kreistags, sowie Personen, die für die Teilnahme an Sitzungen eine Hilfskraft zur Betreuung ihrer Kinder oder einer von ihnen zu pflegenden Person in Anspruch nehmen, erhalten zu der Entschädigung nach Absatz 2 für jeden Sitzungstag eine weitere Ersatzleistung von pauschal 35 €. Über die Eigenschaft als beruflich selbständige Person sowie die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist bei Beginn der Wahlperiode eine Erklärung abzugeben. Ändert sich der Status während der Wahlperiode, hat das Kreistagsmitglied dies unverzüglich dem Landkreis anzuzeigen.
- (4) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für die durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgan-

genen Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in voller Höhe. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag und nach Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ausbezahlt.

- (5) Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreisgebiets werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Mitglieder des Kreistags bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften (z.B. Teilnahme an Besprechungen oder anderen Veranstaltungen) innerhalb des Landkreisgebiets im Auftrag der zuständigen Kreisorgane. Die Zahlung der Entschädigung entfällt, wenn die Person von anderer Seite abgefunden wird.
- (8) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, die mit mindestens 3 Mitgliedern im Kreistag vertreten sind, erhalten für die Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 140 €. Außerdem werden die tatsächlich zurückgelegten Wegstrecken gesondert mit den jeweils im Bayerischen Reisekostengesetz festgelegten Sätzen entschädigt.
- (9) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen erhalten eine jährliche Unkostenpauschale in Höhe von 120 € je Mitglied für die ersten fünf und von 100 € je Mitglied für die zweiten fünf Mitglieder sowie für jedes weitere Mitglied je 80 €.
- (10) Der vom Kreistag bestellte weitere Vertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung von 750 €. Mit dieser Entschädigung sind auch Verdienstaufschlag und Reisekosten – mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung – abgegolten, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen handelt, in denen er nicht Mitglied ist. Bei Vertretung des Landrats erhält der weitere Stellvertreter ab dem vierten Vertretungstag eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 75 € pro Kalendertag. Aufwandsentschädigung und Vergütung im Vertretungsfall sind in entsprechender Anwendung von Art. 54 KWBG linear zu erhöhen. Darüber hinaus ist entsprechend der Regelung in Art. 55a KWBG ei-

ne Sonderzuwendung zu zahlen. Bei Dienstreisen als weiterer Vertreter des Landrats wird die Entschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

- (11) Die Absätze 1 bis 10 gelten mit der Maßgabe, dass Art. 5 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) keine Anwendung findet.
- (12) Der vom Landrat als Vertreter im Amt bestellte juristische Beamte oder Beamte mit der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene erhält für die Wahrnehmung dieser Funktion eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €. Die Dynamisierung der monatlichen Entschädigung erfolgt entsprechend der Regelung für den gewählten Stellvertreter des Landrats.

**§ 6**

- (1) Die Inhaber sonstiger kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für
 

Kreisheimatpfleger	mtl. 100 €
Kreisarchivpfleger	mtl. 100 €
Seniorenbeauftragte	mtl. 200 €
Behindertenbeauftragte	mtl. 200 €
Ehrenamtl. Leiter der VHS	mtl. 200 €
Kreisbildstellenleiter und Vertreter	mtl. 300 €
- (3) Für Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt. Art. 5 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Reisekostengesetz (BayRKG) findet keine Anwendung.

**§ 7**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und wird im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.07.2001 zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder des Kreistags und sonstiger Personen, geändert durch Satzung vom 26.05.2008 außer Kraft.

Freyung, 06.12.2016  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber  
Landrat

**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen  
des Landkreises Freyung-Grafenau  
zum 30.06.2018**

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	
09 272 116	Eppenschlag	952
09 272 118	Freyung, Stadt	7.215
09 272 119	Fürsteneck	864
09 272 120	Grafenau, Stadt	8.244
09 272 121	Grainet	2.419
09 272 122	Haidmühle	1.313
09 272 126	Hinterschmiding	2.437
09 272 127	Hohenau	3.331
09 272 128	Innernzell	1.547
09 272 129	Jandelsbrunn	3.319
09 272 134	Mauth	2.260
09 272 136	Neureichenau	4.446
09 272 146	Neuschönau	2.214
09 272 138	Perlesreut, Markt	2.862
09 272 139	Philippsreut	634
09 272 140	Ringelai	1.888
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4.381
09 272 142	Saldenburg	1.964
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2.875
09 272 145	Schöfweg	1.286
09 272 147	Schönberg, Markt	3.842
09 272 149	Spiegelau	3.909
09 272 150	Thurmansbang	2.442
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10.494
09 272 152	Zenting	1.157
<b>Zusammen</b>		<b>78.295</b>

Weiterhin können die Einwohnerzahlen regelmäßig auf unserer Datenbank Genesis Online unter folgendem Link

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=12411-009r> (kopieren Sie diesen Link bitte in die Browserzeile, falls der direkte Aufruf nicht funktioniert) abgerufen werden.

Fürth, 28.03.2018

**Bayerisches Landesamt für Statistik**

gez.

Andrea Plazer

### **Änderungssatzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende

#### **Änderungssatzung:**

1. Die Satzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau vom 24.06.1974 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeindekasse Spiegelau geführt. Die Kosten für die Ausführung der Kassengeschäfte fallen dem Zweckverband zur Last.“

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 26.05.2015 in Kraft.

### **Zweckverband Klärwerk Spiegelau**

Spiegelau, 22.11.2018

Roth

Verbandsvorsitzender

### **Satzung des Abwasserzweckverbandes Schönanger-St. Oswald**

Die Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald-Riedlhütte schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, Berichtig 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

## **Verbandssatzung**

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§1**

#### **Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Schönanger- Sankt Oswald“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 94556 Neuschönau, Kaiserstr. 13.

#### **§2**

#### **Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neuschönau und Sankt Oswald.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung; diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandsatzung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur für den Schluss eines Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Kündigung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandsatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

(4) Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallende satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil an Zweckverbandsvermögen, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder

für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt ist, sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde auf der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

### §3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### §4

#### Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freyung-Grafenau.
- (2) Die technische Fachaufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

### §5

#### Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine der Reinhaltung der Gewässer und der Volksgesundheit dienende Abwasserbeseitigungsanlage mit einem gemeinsamen Hauptsammler zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der Hauptsammler beginnt bei der Kläranlage und führt zum Zusammenschluss des Hauptsammlers der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte und des Hauptsammlers der Gemeinde Neuschönau, für den Ortsteil „Bärwiese“ bei Schacht Nr. 149 auf dem Grundstück Fl.Nr. 541/2 der Gemarkung Neuschönau. Die Übernahme weiterer gemeinsamer Hauptsammler ist im jeweiligen

Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern möglich.

- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde (Wasserwirtschaftsamt Passau in Verbindung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz). Der Wasserwirtschaftsbehörde steht das Recht zur Überwachung der Bauarbeiten sowie der Unterhaltungs- und evtl. Erweiterungsarbeiten zu.
- (3) Die Erstellung der Anlage sowie wesentliche Änderungen der Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Erweiterungen des erfassten Gebietes, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, wesentliche Änderungen der Einrichtungen udgl. bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht, jedoch können Rückstellungen/Rücklagen einbehalten werden. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen an dem Zweckverband über.
- (6) Weitergehende Aufgaben und Befugnisse über Abs. 1 hinaus werden dem Zweckverband nicht übertragen, insbesondere hat er nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

## 2. Verfassung und Verwaltung

### §6

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlungen
2. der Verbandsvorsitzende.

### §7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 1000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (3) Für die Verbandsräte, die Inhaber eines kommunalen Wahlamts oder Mitglieder einer Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes sind, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandorgane der Verbandsmitglieder für sechs Jahre bestellt. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört oder ein Wahlamt innehat, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter übe ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

#### §8

##### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### §9

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen anhören.

#### § 10

##### Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmdenden gefasst; es wird offen abge-

stimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

## § 11

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

3. die Beschlussfassung über die Einstellung von Dienstkräften;
4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## § 12

### Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
- (2) Die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (sog. „geborene Verbandsräte“ nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG), erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG), mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 7 BayRKG.
- (3) Die bestellten Verbandsräte (sog. „gekorene Verbandsräte“ gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG) erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt. Dies gilt jedoch nur für gekorene Verbandsräte. Selbstständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzliche Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

- (4) Die Höhe der in Absatz 3 genannten Entschädigung wird auf 20 Euro festgesetzt.

### § 13

#### Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 14

#### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft des Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalig Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,00 Euro mit sich bringen.

### § 15

#### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Bezüglich der Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf §12 Abs. 4 verwiesen.

### 3. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, sofern sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### § 17

#### Kassenverwalter und Schriftführer

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen weder selbst Zahlungen anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse Neuschönau wahrgenommen; diese richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde.
- (2) Zur Unterstützung kann der Verbandsvorsitzende weitere Personen für Aktenführung und schriftliche Aufgaben beauftragen. Mit der Wahrnehmung der Schriftführergeschäfte kann auch eine Verbandsgemeinde beauftragt werden. Der Schriftführer hat die Urkunden und Akten sowie die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes zu führen.
- (3) Der Kassenverwalter kann gleichzeitig Schriftführer, bzw. der Schriftführer gleichzeitig Kassenverwalter sein.

### § 18

#### Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor

der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Die Haushaltssatzung ohne solche Bestandteile ist frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde amtlich bekanntzumachen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet.

#### § 19

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Das Abwasseraufkommen wird der jeweiligen Gemeinde nach dem tatsächlichen Trinkwasseraufkommen berechnet.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das jeweilige Trinkwasseraufkommen der Gemeinden.

#### § 20

##### Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Der Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Er kann nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben
  - a) die Höhe des nicht gedeckten Finanzbedarfs;
  - b) die Höhe des tatsächlichen Trinkwasseraufkommens;

- c) der Umlagebetrag pro Kubikmeter des Trinkwasseraufkommens
- d) die Höhe des Umlagebedarfs für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (4) Mit dem Umlagebescheid wird die Höhe der Umlagevorauszahlungen und die Fälligkeiten für das Folgejahr mitgeteilt.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährlich Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

#### § 21

##### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt. Sie beschließt ebenso über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung wird durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle am Landratsamt durchgeführt.

**§ 22****Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Kanzleien der Verbandsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

**4. Auflösung des Zweckverbandes****§23****Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu erteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so wird es anteilmäßig abgefunden. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Abrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Be-

teiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

**5. Schlussvorschriften****§ 24****Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 25****Inkrafttreten**

Diese Verbandsatzung tritt zum 09.08.2001 Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 06.09.1973, zuletzt geändert am 28.02.1997, außer Kraft.

Neuschönau, den 21.11.2018

Abwasserzweckverband Schönanger — St. Oswald

Alfons Schinabeck

Verbandsvorsitzender

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**      **Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---